

Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen		
	heilpädagogischen Gruppen in einer Kindertageseinrichtung/heilpädagogische Kindertageseinrichtung	

1. Bezeichnung der Leistung

Leistungen zur Betreuung von Kindern in heilpädagogischen Gruppen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung

2. Rechtsgrundlage

Eingliederungshilfe nach § 113 SGB IX i.V. mit 79 SGB IX

3. Personenkreis / Zielgruppe

Noch nicht eingeschulte Kinder mit einer wesentlichen Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (i.d.R. frühestens ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt) sowie mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

4. Zielstellungen

Eine drohende Behinderung zu verhüten bzw. vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Kindern die ihrem Alter entsprechende gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, d.h. insbesondere:

- Förderung u. Entwicklung der Aktivitäten der Kinder zur zunehmend selbständigen Teilnahme am / Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens
- Förderung des gemeinsamen Spielens und Lernens in Kindergruppen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten
 - höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabebeeinschränkung

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Assistenz in den Lebensbereichen der ICF entsprechend dem individuellen Bedarf und der Altersstufe.

Neben der individuellen Leistungserbringung an einem Kind (personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt) können Leistungen unter Beachtung der Regelungen des § 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX auch im Poolmodell an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden (personenbezogene Leistungen als gemeinschaftliche Inanspruchnahme).

Heilpädagogische Leistungen in der Gruppe, insbesondere:

- Unterstützung bei der Entwicklung in den Lebensbereichen der ICF, insbesondere in den Bereichen Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, Interpersonelle Interaktion und Beziehungen sowie Leben in der Gemeinschaft
- Erziehung und Bildung orientiert am Sächsischen Bildungsplan
- Betreuung und Beaufsichtigung

Weitere individuelle Leistungen, insbesondere:

- Absicherung notwendiger Pflegeleistungen (Grundpflege gemäß individuellem Bedarf) sowie einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege
- Absicherung der individuell erforderlichen therapeutischen und psychologischen Versorgung durch entsprechende Fachkräfte
- Absicherung der Verpflegung, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme und bei der hygienischen Versorgung der Kinder

indirekte Leistungen, insbesondere:

- Mitwirkung an der Ermittlung d. individuellen Hilfebedarfs und am Gesamtplanverfahren nach § 117 ff SGB IX unter Verantwortung des Leistungsträgers
- Aufstellung und Fortschreibung des individuellen Förderplans sowie Erstellung von Entwicklungsberichten
- Elternarbeit
- Kooperation und Austausch mit weiteren Beteiligten
- Organisation der Verpflegung in Absprache mit den Eltern

6. Umfang der Leistungen

- Öffnungstage: 5 Tage pro Woche (werktags), i.d.R. 9 Stunden/Tag bei 250 Öffnungstagen /Jahr; i.d.R bestehen in einer Verbundeinrichtung die gleichen Öffnungszeiten
- Abwesenheitsregelung i.d.R. 45 Tage, bei behinderungsbedingten Besonderheiten im Einzelfall auch darüber hinaus

Diese Leistung wird i.d.R. in Form einer tagesgleichen Pauschale vergütet.

7. Qualität und Wirksamkeit der Leistung

1. Strukturqualität

Personal:

- kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften/Mitarbeitenden (möglichst geringe Personalfuktuation)
- Vorhandensein der für das Leistungsangebot notwendigen Fachlichkeit/Berufsabschlüsse
- Anpassung der Fachlichkeit an aktuelle Bedarfslagen der Zielgruppe und Änderungen der Rahmenbedingungen
- fachlich qualifizierte Anleitung und Begleitung der MitarbeiterInnen
- Fort- und Weiterbildung
- Externe/ interne Supervision
- Durchführung von Dienstberatungen
- Zeitbudget für die individuelle Vor- und Nachbereitung

Organisation:

- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen (z.B. Organigramm, Ansprechpartner)
- Vorhandensein einer Regelung für den Umgang mit kurzfristigen und langfristigen Personalausfällen
- Vorhandensein einer Regelung für die Fallübergabe bei Personalwechseln

- Vorhaltung von erforderlichen Räumlichkeiten
- Vorhalten von erforderlichen Öffnungszeiten/Sprechzeiten für das Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen im Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der Leitung und Verwaltung des Leistungserbringers

2. Prozessqualität

Fallaufnahme oder Neuaufnahme:

- Aufnahme des individuellen Bedarfs und der daraus resultierenden Leistungsplanung (Förderplan) im Abgleich mit den Zielstellungen des Gesamtplans
- Zielvereinbarungen mit konkreten Inhalten
- Auswahl alters- und entwicklungsgemäßer Maßnahmen und Verfahren

Laufende Leistungserbringung:

- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Berücksichtigung und Umsetzung der Ziele des Gesamtplans
- Kooperation mit den zuständigen Akteuren im Hilfeprozess, insbesondere dem Leistungsträger und den Personensorgeberechtigten
- laufende Dokumentation der Hilfeleistung und fristgerechte Erstellung von notwendigen Entwicklungsberichten
- Vorhandensein von Regelungen bei erforderlicher Krisenintervention
- Umsetzung der Regelungen nach § 37a SGB IX
- nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen im Hilfeverlauf
- regelmäßige Fall- bzw. Fachteamberatungen

Wechsel oder Beendigung der Hilfe:

- Kooperation mit Folgeakteuren, Begleitung des Übergangs
- zusammenfassende Auswertung (z.B. Abschlussbericht) und Reflexion der Hilfe entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren

3. Ergebnisqualität

Maßnahmen des Leistungserbringers zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung

- jährliche Selbstevaluation (z.B. eigene statistische Auswertungen der inhaltlichen Arbeit)
- regelmäßige Fremdevaluation (z.B. Befragung der Klienten)
- Erstellung von jährlichen Qualitätsentwicklungsberichten zu den hier benannten Leistungs- und Qualitätskriterien (entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren)
- regelmäßige Teilnahme an Qualitätsdialogen je nach Aufforderung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe
- Sicherung der fristgerechten Umsetzung von Festlegungen aus den Qualitätsdialogen

Konzeptqualität:

- Umfassende und transparente Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- Bedarfs- und zielorientierte Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung
- Umsetzung des Grundgedankens des SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Sozialraumorientierung, Einbindung in die Versorgungsstrukturen im Sozialraum
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern

- Fachlich übergreifende Zusammenarbeit, auch in fachspezifischen Gremien

Zielerreichung:

- subjektives Wohlbefinden des Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Auftrag der Hilfeerbringung
- Mindestens jährliche Auseinandersetzung mit den eigenen Fallzahlen und den erreichten Ergebnissen in Vorbereitung auf die Qualitätsdialoge
- gelingende Interaktion zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und seinen Sorgeberechtigten
- höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabebeeinschränkung

8. Räumliche Ausstattung

Administration

angemessene Räumlichkeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie für Team- und Fallbesprechungen der Mitarbeitenden und für die Kooperations- und Netzwerkarbeit

Fachräume

Räumlichkeiten zur Förderung, Betreuung und Versorgung der Kinder und ggf. zur Durchführung erforderlicher Therapien entsprechend den jeweiligen behinderungsspezifischen Besonderheiten (in der Regel barrierefrei) und den Vorgaben gemäß VwV des SMS für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Empfehlungen des SMS zu räumlichen Anforderungen einer Kindertagesstätte und ggf. Betriebserlaubnis Landesjugendamt

geeignete Außenanlagen und Freiflächen

Raumkosten

- Miete bzw. Abschreibungen und Instandhaltung des Gebäudes
- Abschreibung auf Ausstattung
- GWG
- Instandhaltung betrieblicher Räume/Reparaturen und Wartung
- Erbbaupachtzins

Kosten für Außenanlagen und Freiflächen

- Abschreibung und Instandhaltung
- Prüfung und Wartung von Spielgeräten
- Pacht oder Erbbaupacht

9. Sächliche Ausstattung

Ausstattung zur Förderung, Betreuung und Versorgung der Kinder und ggf. zur Durchführung erforderlicher Therapien entsprechend den jeweiligen behinderungsspezifischen Besonderheiten (i. d. R. barrierefrei) und den Vorgaben gemäß VwV des SMS für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Empfehlungen des SMS zu räumlichen Anforderungen einer Kindertagesstätte und ggf. Betriebserlaubnis Landesjugendamt

Die Sachkosten sind der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige sächliche Aufwand. Dieser setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Energieaufwand (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, bei Mietvertrag Betriebskosten)
- Allgemeiner Materialaufwand (z. B. Reinigungs- und Putzmaterial, Hausverbrauchsmaterial)
- Fremde Leistungen (z. B. Reinigung, Haustechnik - einschließlich deren Personalkosten)
- Heilpädagogisches Material einschließlich Diagnostikmaterial
- Spiel- u. Verbrauchsmaterial f. Kinder versch. Altersstufen; ggfs. Außenspielmöglichkeit
- sächliche Ausstattung und Verbrauchsmaterialien zur Sicherung der einfachsten Behandlungspflege
- Fachliteratur
- Aufwand für Mobilität (z. B. Kosten für trägereigene KfZ oder Reisekostenerstattung, ÖPNV)
- Sächlicher Verwaltungsaufwand (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial, Bankgebühren)
- Aufwand mobile Kommunikation (Anschaffung und laufende Kosten)
- IT-Kosten (Laptop oder PC und weitere technische Ausstattung, Anschaffung, Aktualisierung sowie Lizenzen für Software, Wartung)
- Zentrale Leistungen und Verwaltung (z. B. anteilige Umlage an Träger, externe Gehaltsabrechnung, Buchführungskosten, Beratungskosten für Rechts- und Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Honorare (z. B. Supervision insofern diese nicht in den Personalkosten abgebildet werden)

10. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

- Fachkräfte im Betreuungsbereich je nach Alter, Art und Schwere der Behinderung der Kinder und der Größe der Einrichtung (Mindestbesetzung je Gruppe entsprechend der Betriebserlaubnis)
- weitere Fachkräfte, Hilfskräfte sowie Zusatzkräfte entsprechend des Bedarfs
- Personalschlüssel; i.d.R. 1:4 sowie Bildung von weiteren Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf zur Abdeckung höherer Bedarfe
- Absicherung von Leitung, Verwaltung und Wirtschaftsdienst

Qualifikation

persönlich und fachlich geeignetes Personal i.S.d. Verwaltungsvorschrift für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVBeh), insbesondere

- Diplompädagog:innen, Sonderpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen, Heilpädagog:innen, Psycholog:innen, Rehabilitationspädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen sowie Pflegefachkräfte und Erzieher:innen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation (Fachkräfte)
- Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen und Ergotherapeut:innen (weitere Fachkräfte)
- Heilerziehungspflegehelfer:innen, Kinderpfleger:innen, Krankenpflegehelfer:innen und Familienpfleger:innen (Hilfskräfte)
- Praktikant:innen, Helfer:innen in den Freiwilligendiensten und andere geeignete Personen (Zusatzkräfte)

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Leistungsträger Personen mit weiteren Qualifikationen, Vorbildung und Erfahrung im Einzelfall als Fachkräfte anerkannt werden.

11. Dokumentation

- Dokumentation der Leistungen sowie wichtiger Ergebnisse von Maßnahmen, Veranstaltungen oder individueller Förderung
- Dokumentation von Maßnahmen und Ergebnissen der Qualitätssicherung

Zur Erprobung